Zusatzvereinbarungen zur Online-Privathaftpflichtversicherung - Diensthaftpflicht für Beamte und Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes (Stand 01.12.2012)

Versicherbarer Personenkreis:

- Beamte und Tarifbeschäftigte des ÖD mit überwiegend verwaltender Tätigkeit
- Beamtete und angestellte Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiter an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen im nicht-naturwissenschaftlich/technischen Bereich
- Lehrer
- Erzieher, Kindergärtner
- Polizisten, Bundespolizisten, Zollangehörige
- Richter
- Staatsanwalt, Rechtspfleger
- Straf- und Justizvollzugsdienst (Sicherheitsdienst)
- Pfarrer und Pastoren
- Bedienstete der Deutschen Post AG, Postbank AG
- Bedienstete der Deutschen Telekom AG mit überwiegend verwaltender Tätigkeit
- Bedienstete der Deutschen Bahn AG mit überwiegend verwaltender Tätigkeit
- Bedienstete von Versorgungs- und Verkehrsbetrieben mit überwiegend verwaltender Tätigkeit
- Sparkassenangestellte
- Angestellte der Handwerkskammern

Nicht versicherbarer Personenkreis und auch trotz Zahlung eines Beitrages nicht versicherbar:

- Soldaten/Bundeswehr
- Berufsfeuerwehr
- Gerichtsvollzieher, Vollziehungsbeamte
- Gutachter
- Mitarbeiter in sozialen, sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen
- Angehörige von Heilhilfsberufen
- Krankenschwestern, Krankenpfleger
- Medizinisch technische Assistenten
- Rettungssanitäter in öffentlichen Einrichtungen
- Tierärzte, Ärzte (Amts-, Landgericht, JVA)
- Baubeamte
- Förster/Forstbeamte
- Beschäftigte im Flugsicherheitsdienst
- Bedienstete der Deutschen Telekom AG mit überwiegend technischer, handwerklicher oder planender Tätigkeit
- Bedienstete der Deutschen Bahn AG mit überwiegend technischer, handwerklicher oder planender Tätigkeit
- Bedienstete von Versorgungs- und Verkehrsbetrieben mit überwiegend technischer, handwerklicher oder planender Tätigkeit
- Bedienstete von Gewerbeaufsichts-, Wasserwirtschafts- und Vermessungsämtern
- Bedienstete staatlicher Baubehörden
- Beamte, Angestellte und Arbeiter des Auswärtigen Amtes

A – Versicherbarer Personenkreis; Umfang der Versicherung

1. Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers – gemäß dem versicherbaren Personenkreis - aus der Ausübung seiner dienstlichen Verrichtungen (Diensthaftpflicht).

2. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus gesetzlichen Haftpflichtansprüchen öffentlich-rechtlichen Inhalts (= Amtshaftpflicht).

3. Die Versicherung umfasst

   - Ansprüche geschädigter Dritter gegen den Versicherten,

   - Rückgriffsansprüche wegen Schäden, die der Dienstherr einem Dritten zu ersetzen hatte,

   - Ansprüche des Dienstherrn wegen ihm unmittelbar zugefügter Schäden.

B – Mitversichert ist (Deckungserweiterungen)

1. Besitz- und Tätigkeitsschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden am Eigentum der Dienststelle oder Schule oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen.
Die Deckungssumme je Schadenereignis beträgt 5.000 EUR.
Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

2. Schlüsselschäden

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2 Nr. 2 AHB und abweichend von Ziffer 7 Nr. 6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden, zu beruflichen/dienstlichen Zwecken überlassenen Schlüsseln/Code-Cards (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.
Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechselung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).
Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Deckungssumme je Schadenereignis beträgt 20.000 EUR.
Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

3. Datenschutzrisiko

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen materieller und/oder immaterieller Schäden aus Verstößen gegen personenbezogene Bestimmungen in Datenschutzgesetzen.

4. Vermögensschäden

4.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2 Nr. 1 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

4.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus:
- Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie Untreue und Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten;
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- Tätigkeit im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- Mitversichert gilt jedoch das Abhandenkommen von Geld, das die Lehrer z.B. anlässlich von Klassenfahrten oder anderen schulischen Veranstaltungen in Verwahrung genommen haben.
-

4.3 Die Deckungssumme je Schadenereignis beträgt 5.000 EUR.
Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

5. Vorübergehender Auslandsaufenthalt

5.1. Mitversichert ist bei vorübergehendem dienstlichem Auslandsaufenthalt bis zu einer Dauer von einem Jahr – abweichend von Ziffer 7 Nr. 9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

5.2. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

5.3. Für alle Schadenereignisse in den USA und Kanada sowie für Schadenersatzansprüche die vor Gerichten in USA/Kanada, nach US- oder Kanadischem Recht geltend gemacht werden, gilt:

a) Abweichend der AHB werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten sind z.B.:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten. die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages sowie Umweltschäden.

6. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers, wenn es sich gemäß Abschnitt A 1. um eine berufliche Tätigkeit des versicherbaren Personenkreises handelt und soweit nicht über einen anderen Vertrag Versicherungsschutz besteht.

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.

Ausgeschlossen bleiben Schadenersatzansprüche untereinander.

C – Risikobegrenzungen

1. **Von der Versicherung ausgenommen und besonders zu versichern ist,** was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht aus

   1.1 Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen, die weder dem Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

   1.2 Veranstalten oder Abbrennen von Feuerwerken;

   1.3 Verändern der Grundwasserverhältnisse.

2. **Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche**

   2.1 wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder dem Sozialgesetzbuch VII handelt;sowie wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit

   2.2 der Verwaltung, Unterhaltung und Betreuung von Grundbesitz, Straßen, Wegen, Brücken, Wasserstraßen und Schifffahrtswegen, einschließlich aller dazugehörigen Einrichtungen;

   2.3 dem Betrieb und der Führung wirtschaftlicher Unternehmen, Flugplätzen, Bahnen, Krankenhäusern u.ä. sowie Versorgungsbetrieben aller Art;

   2.4 einer Betätigung im Flugsicherungsdienst;

   2.5 Bauarbeiten;

   2.6 handwerklicher Berufstätigkeit einschließlich der Tätigkeit auf dem Gebiet des Kfz- und Nachrichtenwesens sowie der Verwaltung und Betreuung von Geräten und Waffen;

   2.7 aus Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen, soweit sie nicht dienstlich angeordnet sind;

   2.8 aus der Jagdausübung;

   2.9 infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen;

   2.10 aus den nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten:

   - Software-Erstellung, -implementierung, -Pflege, IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung
   - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege,
     sowie der
   - Tätigkeit in Rechenzentren und Verwaltung von Datenbanken,
   - Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Telekommunikations- und Datennetzen.

3. **Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge**

   Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasser- oder Schienenfahrzeuges (auch Schwebebahn) wegen Schäden, die durch den Gebrauch oder den Betrieb des Fahrzeuges verursacht werden. Nicht mitversichert sind insbesondere Flugsicherungs- und Lotsentätigkeiten.
   Eine Tätigkeit der genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4. **Luftfahrzeuge**

   Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
   a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
   b) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

D - Zusätzliche Vereinbarungen zu speziellen Berufsgruppen

1. Lehrer

1.1 Abweichend von Abschnitt C 2.1 gilt: Eingeschlossen ist jedoch bei beamteten und angestellten Lehrern die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

1.2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der

1.2.1. Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen). Hierfür gilt:

Abweichend von Ziffer 7.12 (AHB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche
- wegen genetischer Schäden;
- aus Schadenfällen von Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche, ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt hat. Ein derartiges vorsätzliches Abweichen gilt als Obliegenheitsverletzung.

1.2.2. Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schülern bei schulischen Veranstaltungen (Schulausflügen, Klassen- und Schulreisen, Schulsportveranstaltungen, Kino- und Theaterbesuchen) und aus damit verbundenen Aufenthalten in Gast- und Übernachtungsstätten, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr (siehe Abschnitt B Pos. 5 Zusatzvereinbarungen zur Online-Privathaftpflichtversicherung -Diensthaftpflicht für Beamte und Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes). Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt in USA/Kanada gilt Abschnitt B 5 Punkt 3.

1.2.3. Erteilung von Nachhilfeunterricht und Hausaufgabenbetreuung;

1.2.4 .Tätigkeit als Kantor und/oder Organist;

1.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit Forschungs- und Gutachtertätigkeit.

2. Polizisten-, Bundespolizisten- und Zollangehörige

2.1. Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht:

2.1.1 aus dem erlaubten Besitz, Tragen und Benutzen von Waffen ausschließlich zu Dienstzwecken und Dienstübungen;

2.1.2 als Halter oder Hüter von Tieren im Auftrag des Dienstherrn.

2.1.3. aus Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum einschl. Verwarnungsblocks gemäß dem Ordnungswidrigkeitengesetz.
Die Höchstleistung je Schadenereignis beträgt 300 EUR

E - Deckungssummen für die Diensthaftpflicht

1. Die Deckungssumme je Schadenereignis beträgt 3.000.000 EUR für Personen- und Sachschäden pauschal.

2. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssummen.

F – Zusätzliche Vereinbarungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko gemäß § 22 Abs. 2 WHG, Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko gem. § 22 Abs. 1 WHG und Gewässerschaden-Regressrisiko –.

1. Gegenstand der Versicherung
Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht

a) als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe
b) aus dem Einleiten und Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder aus einer Einwirkung auf ein Gewässer, durch die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Einwirkungshaftung),
c) aus der Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen in Fernleitungen, sofern die Leitungen den Bereich eines Betriebsgeländes überschreiten oder nicht lediglich Zubehör von Lagerbehältern sind,
d) aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten.

(Versicherungsschutz für a), b) und c) wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt, für d) durch Erweiterung der Betriebshaftpflicht-Versicherung).

2. Rettungskosten
Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).
Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

3. Ausschlüsse
   (1) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
   (2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

G – Ende der Diensthaftpflichtversicherung, Nachhaftung

1. Bei Beendigung der Privathaftpflichtversicherung erlischt auch die Diensthaftpflichtversicherung. Eine Nachhaftung tritt nicht in Kraft.

2. Scheidet der Versicherungsnehmer während der Dauer des Vertrages aus dem Dienst aus, so erlischt gleichzeitig die Dienst-Haftpflichtversicherung, die Privathaftpflichtversicherung bleibt bestehen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch auf Schäden aus der bisherigen dienstlichen Tätigkeit, die bis zu 5 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst eintreten (Nachhaftungsversicherung).